

Reglement Elternrat Schule St. Georgen

1. Grundlagen

Dieses Reglement basiert auf Artikel 32* der Schulordnung der Stadt St. Gallen. Es regelt die Zusammenarbeit der Eltern der Kinder des Schulquartiers St. Georgen und der Primarschule St. Georgen. Der Elternrat ist konfessionell, politisch und kulturell neutral. Die Mitarbeit im Elternrat ist eine ehrenamtliche, freiwillige Tätigkeit.

2. Definitionen

Mit "Eltern" sind die Erziehungsberechtigten der Schulkinder des Schulquartiers St. Georgen gemeint. Der Begriff "Schule" umfasst Lehrpersonen von Kindergarten und Primarschule, die Schulleitung und weitere schulische Mitarbeiter. Der „Elternrat St. Georgen“ ist die Vertretung der Elternschaft. Die aufgeführten Bezeichnungen gelten sinngemäss für beide Geschlechter.

3. Zweck und Ziel

Der Elternrat

- stellt das Wohl des Kindes ins Zentrum.
- fördert die Zusammenarbeit von Eltern untereinander sowie die Zusammenarbeit der Eltern mit der Schule und baut somit Brücken zwischen Eltern und Schule.
- fördert den Austausch und Informationsfluss zwischen Eltern und Schule.
- unterstützt die Schule bei Aktivitäten und Projekten und macht die Ressourcen der Eltern für die Schule nutzbar.
- nimmt Wünsche und Anliegen der Eltern auf und trägt diese an die Schule.
- hilft bei der Bewältigung von Problemen und bei der Suche nach Lösungen.
- arbeitet innerhalb des von der Schule definierten Rahmens an der Schul- und Qualitätsentwicklung mit.

4. Abgrenzung

Der Elternrat

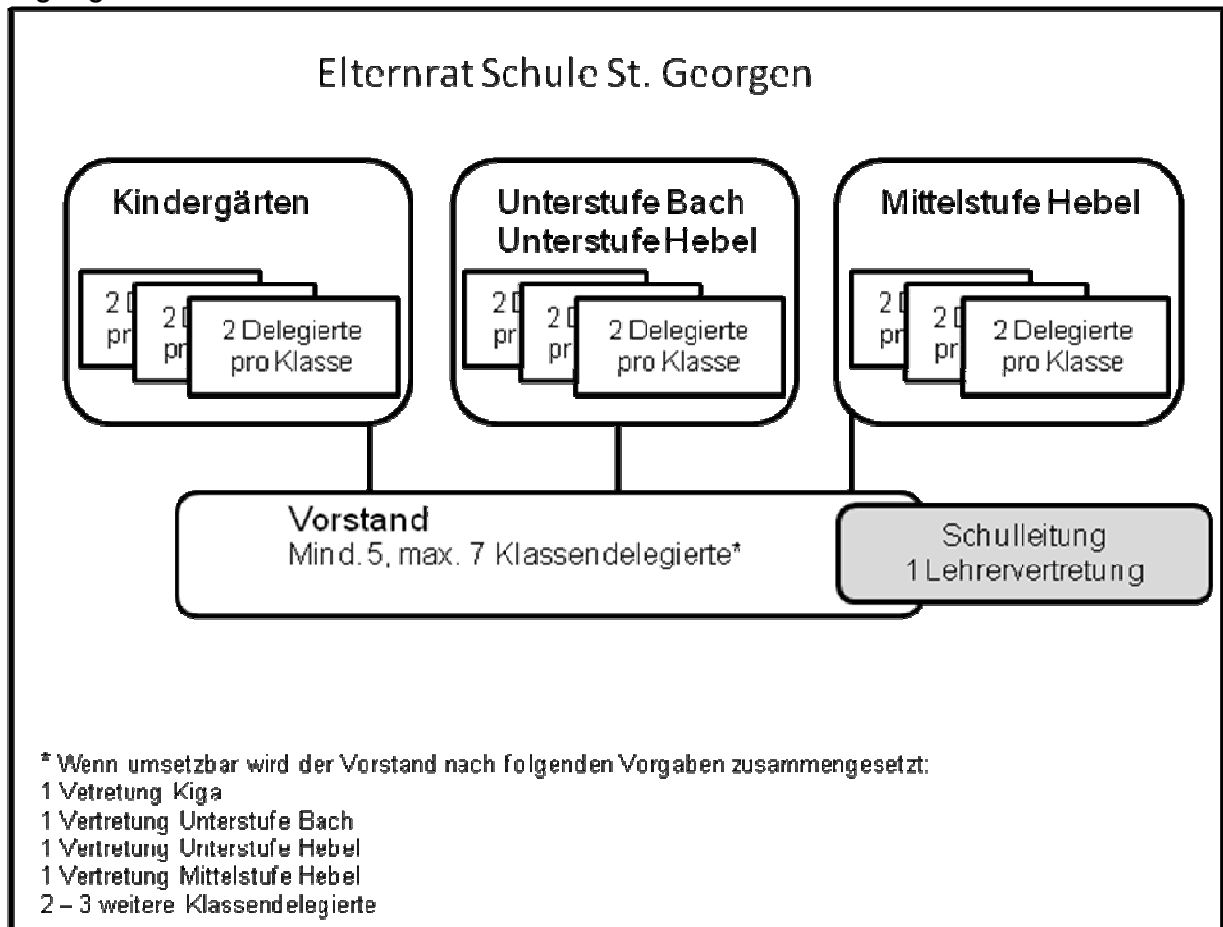
- hat kein Mitspracherecht bei pädagogischen, methodisch-didaktischen Entscheiden.
- übt keine Aufsichts- und Kontrollfunktion aus.
- hat keinen Einfluss auf organisatorische Entscheide wie Lehrplan, Stundenplan und Klasseneinteilung.

Der Elternrat ist nicht zuständig

- für den gesamten Bereich der Personalpolitik wie z.B. Anstellungen, Führung, Beurteilung von Lehrpersonen und übrigen Mitarbeitenden der Schule.
- für die Bewältigung von Schulproblemen einzelner Kinder und Klassen sowie die Vermittlung in Konflikten zwischen einzelnen Eltern und der Schule.
- für die Bearbeitung von Einzelinteressen von Eltern.

5. Organisation

Organigramm



Pro Klasse werden 2 Klassendelegierte gewählt.

Der Elternrat wird durch die aus den Klassendelegierten gewählten Vorstandsmitgliedern geleitet. Die Schulleitung, resp. deren Stellvertretung sowie eine Lehrervertretung nehmen an den Vorstandssitzungen teil. Sie verfügen über ein Stimmrecht.

6. Wahlen und Amtsdauer

Klassendelegierte

Jeweils am 1. Elternabend des neuen Schuljahres wählen die anwesenden Eltern jeder Klasse demokratisch die beiden Klassendelegierten für den Elternrat.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, Wiederwahlen sind möglich.

Im Weiteren bildet die Bestimmung des Anhangs 1 „Reglement Wahl der Klassendelegierten“ einen Bestandteil dieses Dokuments.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus 5 bis maximal 7 Klassendelegierten. Er wird an der im 1. Schulsemester stattfindenden Vollversammlung der Klassendelegierten gewählt. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr; Wiederwahlen sind möglich. Wenn möglich vertritt der Vorstand die verschiedenen Schulstufen gemäss Organigramm.

7. Aufgaben und Kompetenzen

7.1. Die Eltern

- treffen sich auf Einladung der Schule im 1. Schulquartal und wählen pro Klasse zwei Klassendelegierte in den Elternrat.
- bringen Anliegen ein und wirken bei Bedarf in Arbeits- und Projektgruppen sowie bei Anlässen mit.

7.2. Die Klassendelegierten

- sind Ansprechpersonen für Eltern und Lehrpersonen der jeweiligen Klasse.
- vertreten die Anliegen und Vorschläge ihrer Klasseneltern im Elternrat und arbeiten bei Bedarf mit den Klassenlehrpersonen zusammen.
- nehmen an der einmal pro Semester stattfindenden Vollversammlung des Elternrates teil.

7.3. Der Elternrat

- trifft sich mindestens einmal pro Semester zur Vollversammlung.
- behandelt die Anliegen und Vorschläge, welche die gesamte Schule, die Mehrheit der Eltern oder den Elternrat selber betreffen.
- genehmigt die vom Vorstand erstellte Jahresplanung für den Elternrat.
- wählt den Vorstand.

7.4. Der Vorstand

Der Vorstand bestimmt folgende Funktionen:

- einen Präsidenten, der die Sitzungen des Vorstandes leitet
- einen Vizepräsidenten, der den Präsidenten bei Abwesenheit vertritt
- einen Aktuar und einen Kassier (Diese Funktion kann auch von derselben Person wahrgenommen werden.)

Der Vorstand übernimmt folgende Aufgaben:

- Organisation und Leitung der Vollversammlung des Elternrates
- Durchführung von mindestens 4 Vorstandssitzungen pro Jahr
- Erstellung der Jahresplanung
- Verantwortung für die Durchführung der Wahl der Klassendelegierten
- Informationen der Eltern und bei Bedarf der Öffentlichkeit in Absprache mit der Schulleitung
- Genehmigung von Projekten und bei Bedarf Einsetzen von Arbeits- und Projektgruppen
- Vertretung des Elternrates St. Georgen im VELFOS

Je eine Vertretung der Schulleitung und der Lehrerschaft nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Die Sitzungen des Vorstandes und des Elternrates werden protokolliert.

7.5. Arbeits- und Projektgruppen

- stehen allen Eltern offen.
- erfüllen die Aufgaben gemäss den Vorgaben des Vorstandes und präsentieren die Resultate je nach Bedarf an den Vorstandssitzungen oder der Vollversammlung.
- sind offen für Fachpersonen und weitere Interessierte.

8. Kommunikation und Zusammenarbeit

Informationen über Beschlüsse, Aktivitäten und Projekte des Elternrates werden den Eltern regelmässig und in Absprache mit der Schulleitung in geeigneter Form kommuniziert. Eltern zukünftiger Kindergartenkinder des Schulquartiers sowie Neuzuzüger mit schulpflichtigen Kindern erhalten von der Schule schriftliche Informationen über den Elternrat. Der Persönlichkeitsschutz wird geachtet.

9. Infrastruktur, Finanzen

Der Elternrat kann die schulische Infrastruktur (Kopierer, Papier) und die Verteilkanäle der Schule (Quartalsbriefe, Elternbriefe, etc.) kostenlos nutzen. Zudem stellt die Schule kostenlos Räume für Sitzungen und Aktivitäten im Zusammenhang mit der Schule zur Verfügung. Dies geschieht nach Absprache mit der Schulleitung.

Für allgemeine Aufwendungen steht ein Beitrag des Schulamtes zur Verfügung.

Für die Finanzierung von Projekten kann der Vorstand einen Antrag an die Schulleitung stellen.

Zusätzlich können beim Schulamt für spezielle Aktivitäten Beiträge beantragt werden.

Ausserdem können Projekte oder Anlässe durch Spenden, Einnahmen von Veranstaltungen, Unkosten- und Sponsorenbeiträge finanziert werden.

10. Schlussbestimmungen

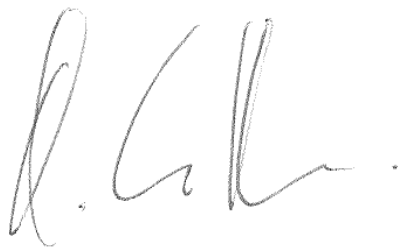
Änderungen des Reglements bedürfen der Zustimmung der Schule und des Elternrates und müssen durch das Schulamt genehmigt werden.

Das vorliegende Reglement wurde von einer Arbeitsgruppe bestehend aus Eltern, Schulleitung und Lehrpersonen erarbeitet, durch die Lehrerschaft des Schulquartiers St. Georgen gutgeheissen und vom Schulamt mit Schreiben vom 24. 3. 2011 genehmigt. Es tritt auf Beginn des Schuljahres 2011/2012 in Kraft.

St. Gallen, im März.2011

24.3.2011

Unterschrift



*VII. Zusammenarbeit von Schule und Eltern

Elternforen Art. 32

1 Die Schulleitungen unterstützen Personen, die in einem Schulquartier ein Elternforum errichten wollen, das der Zusammenarbeit von Schule und Eltern und der Elternbildung dient.

2 Sie stellen dem Elternforum nach Möglichkeit Räumlichkeiten und Hilfsmittel zur Verfügung.

3 Sie informieren das Elternforum regelmässig über aktuelle Schulfragen im Quartier und prüfen Anregungen.

4 Die Elternforen respektieren die Verantwortung der Schulleitungen für den Schulbetrieb und die Arbeit der einzelnen Lehrpersonen